

Kurzarbeitergeld und Steuererklärungen 2020

Viele Unternehmen befinden sich derzeit in Kurzarbeit, um die aktuelle Krise meistern zu können. Voraussetzung für die Kurzarbeit sind entweder eine Betriebsvereinbarung oder entsprechende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen. Kurzarbeit muss im Vorfeld der zuständigen Bundesagentur für Arbeit angezeigt werden und nach Bewilligung durch die Agentur danach vom Arbeitgeber beantragt werden.

Auch die betreffenden Arbeitnehmer müssen aktiv werden, wenn sie Kurzarbeitergeld erhalten. Zwar ist das Kurzarbeitergeld selbst steuerfrei, jedoch fällt die Leistung unter den so genannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das erhaltene Kurzarbeitergeld im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2020 zum übrigen Einkommen addiert wird und somit den Steuersatz für das nichtsteuerfreie Einkommen (also das Einkommen ohne Kurzarbeitergeld) erhöht. Im Ergebnis erhöht sich die Steuerbelastung des Arbeitnehmers. Unter Umständen kann es sogar zu einer Steuernachzahlung kommen. In welcher Höhe und unter welchen weiteren Voraussetzungen hängt natürlich jeweils vom Einzelfall ab. Soweit ein Kurzarbeitergeld von mehr als EUR 410,00 im Jahr bezogen wird, ist der betreffende Arbeitnehmer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Diese Steuererklärung ist bis zum 31.07.2021 oder alternativ erst Ende Februar 2022 für steuerlich beratende Personen beim Finanzamt einzureichen.

Ihr Steuerberater

Peter Klemcke
Seidner Klemcke Kreyenschmidt
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB

From: Svenja Hüls (Svenja.huels@haller-kreisblatt.de)
Sent: Wed, 15 Apr 2020 14:03:37 +0000
To: Seidner u. Klemcke
Subject: AW: Korrekturabzug
Attachments: Klemcke2.pdf

Hallo,

anbei noch die geänderte Version.

Passt es so?

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Hüls
Mediaberaterin

Tel: 0 52 01 / 15 119

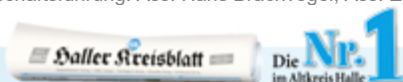
Fax: 0 52 01 / 15 166

E-Mail: svenja.huels@haller-kreisblatt.de

www.haller-kreisblatt.de

[Facebook](#) [Twitter](#)

Haller Kreisblatt Verlags-GmbH, Gutenbergstr. 2, 33790 Halle, Tel. (05201) 1501 / Fax (05201) 15166
Geschäftsführung: Ass. Hans Brachvogel, Ass. Eva Kalski Handelsregister: AG Gütersloh HRB 4591



Von: Seidner u. Klemcke [mailto:info@skk-bielefeld.de]

Gesendet: Mittwoch, 15. April 2020 11:48

An: Svenja Hüls

Betreff: AW: Korrekturabzug

Hallo Frau Hüls,

bitte noch eine kleine Änderung (s. Anlage). Bitte senden Sie noch einmal einen Korrekturabzug.
Vielen Dank!

Von: Svenja Hüls (Svenja.huels@haller-kreisblatt.de) <Svenja.huels@haller-kreisblatt.de>

Gesendet: Mittwoch, 15. April 2020 10:46

An: info <info@skk-bielefeld.de>

Betreff: Korrekturabzug

Hallo Frau Schmidt,

anbei der Korrekturabzug.

Ist das so in Ordnung?

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Hüls
Mediaberaterin

Tel: 0 52 01 / 15 119

Fax: 0 52 01 / 15 166

E-Mail: svenja.huels@haller-kreisblatt.de

www.haller-kreisblatt.de

[Facebook](#) [Twitter](#)

Haller Kreisblatt Verlags-GmbH, Gutenbergstr. 2, 33790 Halle, Tel. (05201) 1501 / Fax (05201) 15166
Geschäftsführung: Ass. Hans Brachvogel, Ass. Eva Kalski Handelsregister: AG Gütersloh HRB 4591



Von: info [<mailto:info@skk-bielefeld.de>]

Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 14:28

An: Svenja Hüls

Betreff: AW: Werther aktuell April

Hallo Frau Hüls,

im Anhang erhalten Sie unseren Artikel für die nächste Ausgabe, wie immer bitte mit Korrekturabzug vorab.

Vielen Dank und ein schönes Osterfest!

Herzliche Grüße

Melanie Schmidt



Seidner Klemcke Kreyenschmidt

Steuerberatungsgesellschaft

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Höfeweg 68

33619 Bielefeld

Telefon: +49 521 91107-50

Fax: +49 521 91107-77

schmidt@skk-bielefeld.de

www.skk-bielefeld.de

AG Essen PR 4582

Bitte beachten Sie unsere Hinweise:

Diese E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere

Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet E-Mails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. E-Mails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform. Für Missbrauch haften wir nicht.

Von: Svenja Hüls (Svenja.huels@haller-kreisblatt.de) <Svenja.huels@haller-kreisblatt.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 10:01
An: Seidner & Klemcke (info@seidner-klemcke.de) <info@seidner-klemcke.de>
Betreff: Werther aktuell April

Guten Morgen Frau Kleine,

am 24.04. erscheint unsere nächste Ausgabe Werther aktuell - natürlich auch unter dem "Motto" Wir sind weiterhin für Sie da!

Anzeigenschluss ist der 14.04. um 11 Uhr.

Lassen Sie mir eine neue Vorlage zu kommen?

Ihnen ein frohes Osterfest und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Hüls
Mediaberaterin

Tel: 0 52 01 / 15 119

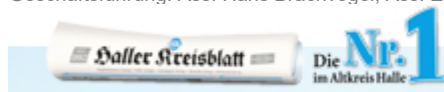
Fax: 0 52 01 / 15 166

E-Mail: svenja.huels@haller-kreisblatt.de

www.haller-kreisblatt.de

[Facebook](#) [Twitter](#)

Haller Kreisblatt Verlags-GmbH, Gutenbergstr. 2, 33790 Halle, Tel. (05201) 1501 / Fax (05201) 15166
Geschäftsführung: Ass. Hans Brachvogel, Ass. Eva Kalski Handelsregister: AG Gütersloh HRB 4591



Kurzarbeitergeld und Steuererklärungen 2020



Peter Klemcke

Viele Unternehmen befinden sich derzeit in Kurzarbeit, um die aktuelle Krise meistern zu können. Voraussetzung für die Kurzarbeit sind entweder eine Betriebsvereinbarung oder entsprechende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen. Kurzarbeit muss im Vorfeld der zuständigen Bundesagentur für Arbeit angezeigt werden und nach Bewilligung durch die Agentur danach vom Arbeitgeber beantragt werden.

Auch die betreffenden Arbeitnehmer müssen aktiv werden, wenn sie Kurzarbeitergeld erhalten. Zwar ist das Kurzarbeitergeld selbst steuerfrei, jedoch fällt die Leistung unter den so

genannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das erhaltene Kurzarbeitergeld im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2020 zum übrigen Einkommen addiert wird und somit den Steuersatz für das nichtsteuerfreie Einkommen (also das Einkommen ohne Kurzarbeitergeld) erhöht. Im Ergebnis erhöht sich die Steuerbelastung des Arbeitnehmers. Unter Umständen kann es sogar zu einer Steuernachzahlung kommen. In welcher Höhe und unter welchen weiteren Voraussetzungen hängt natürlich jeweils vom Einzelfall ab. Soweit ein Kurzarbeitergeld von mehr als EUR 410,00 im Jahr bezogen wird, ist der betreffende Arbeitnehmer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Diese Steuererklärung ist bis zum 31.07.2021 oder alternativ erst Ende Februar 2022 für steuerlich beratende Personen beim Finanzamt einzureichen.

Ihr Steuerberater

Peter Klemcke

Seidner Klemcke Kreyenschmidt
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB

SKK SEIDNER KLEMCKE
KREYENSCHMIDT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

IHRE
STEUERBERATER
IN BIELEFELD



SEIDNER KLEMCKE KREYENSCHMIDT
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Höfeweg 68 · 33619 Bielefeld
Telefon: 0521 91107-0
www.skk-bielefeld.de





SEIDNER KLECKE
KREYENSCHMIDT

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT